Honorarordnung und Aufwandsentschädigung für Mitarbeiter/innen der Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis

I. Honorare

- 1. Kursleiter/in, Seminarleiter/in erhalten ein Honorar:
- für Freizeitkurse pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) 19,00 € pro Zeitstunde (60 Minuten) 25,00 €
- für Sprachen, EDV, sonstige Kurse mit entsprechender Grundqualifikation pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) 24,00 € pro Zeitstunde (60 Minuten) 31,50 €
- Mit diesem sind alle Nebenkosten (Fahrtkosten, Vor- und Nachbereitung, etc.) abgegolten.

 2. Referenten/innen, Dozenten/innen
- Erhalten für Vorträge in der Regel ein Honorar in Höhe von 50,00 € bis 150,00 € (inklusive Fahrtkosten).

 3. Leiter/in von eintägigen Lehrfahrten erhalten eine Unkostenver-
- gütung von **20,00 €** pro Lehrfahrt. Dabei sind Maßnahmen der Vorund Nachbereitung dieser Lehrfahrten abgegolten.
- Leiter/in von mehrtägigen Studienfahrten erhalten eine Unkostenvergütung in Höhe von 15,00 € pro Tag.
- Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Leitung der Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis.
- II. Aufwandsentschädigungen

Leitung KVHS - Außenstellen (Außenstellenleiter/in)

Die Aufwandsentschädigung beträgt 50,- € monatlich. Damit gelten

tätigkeitsbezogene Aufwendungen (insbesondere Fahrtkosten) als abgegolten. Das Erfolgshonorar errechnet sich aus der Anzahl der stattgefundenen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Außenstellenleiters. Maßnahmen sind die in der DVV-Statistik erfassten Aktivitäten: Seminare und Kurse (offen/geschlossen, kurzfristig/längerfristig/mit internatsmäßiger Unterbringung, förderungsfähig/nicht förderungsfähig, Vorträge, Studienfahrten, Studienreisen, Exkursionen, Sonderveranstaltungen).

Die Honorierung beträgt 30 € pro stattgefundener Maßnahme, wenn die KVHS die pädagogische Verantwortung getragen hat. Diese Progression endet bei 100 Maßnahmen im Jahr. Werden mehr als 100 Maßnahmen im Jahr erreicht, entscheidet die Leitung der KVHS in Absprache mit dem zuständigen Dezernenten über eine zusätzliche Honorierung. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Die mit der Vergütung zu klärenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen hat der Leiter der Außenstelle selbst mit dem Finanzamt bzw. der Sozialversicherung zu regeln. Die Vergütner verscherung zu regeln. Die Vergütner verscherung zu regeln. Die Vergütner verscher verscher verscher verscher verscher verscher verscher versche ver

III. Inkrafttreten

Absatz I dieser Honorarordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Absatz II dieser Honorarordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Kirchheimbolanden, den 28.11.2016 Kreisverwaltung Donnersbergkreis **Werner**, Landrat

tung wird durch die Kreisverwaltung ausgezahlt.